

RS OGH 2014/11/19 12Os143/14t, 11Os102/15g, 12Os146/15k, 12Os45/16h, 14Os112/16a, 14Os39/17t, 14Os76

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2014

Norm

StGB §278b Abs2

Rechtssatz

Die konkrete Zusage an eine Kämpfer rekrutierende Person im Zusammenhang mit der erfolgten Abreise in Richtung der Kampfgebiete ist als Beteiligung an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung auf sonstige Weise, nämlich als psychische Unterstützung der Mitglieder der terroristischen Vereinigung, die dergestalt bis zum tatsächlichen Eintreffen desjenigen in den Kampfgebieten mit alsbaldiger Verstärkung und der konkreten Unterstützung im bewaffneten Kampf rechnen können, zu werten.

Entscheidungstexte

- 12 Os 143/14t

Entscheidungstext OGH 19.11.2014 12 Os 143/14t

Beisatz: Das Tatbild ebenfalls erfüllt ein „Schläfer“, dessen Tätigkeit sich vorerst bloß auf die fixe Zusage für einen ? zu einem unbestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt allenfalls stattfindenden ? Einsatz für die terroristische Vereinigung beschränkt. (T1)

- 11 Os 102/15g

Entscheidungstext OGH 27.10.2015 11 Os 102/15g

Vgl auch; Beisatz: Ob die geplante terroristische Straftat tatsächlich ausgeführt oder versucht wird oder die terroristische Vereinigung eine sonstige Förderungsaktivität erfolgreich nutzt, ist für die Vollendung der Tat ohne Bedeutung. (T2)

- 12 Os 146/15k

Entscheidungstext OGH 07.04.2016 12 Os 146/15k

Auch

- 12 Os 45/16h

Entscheidungstext OGH 16.06.2016 12 Os 45/16h

Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Unterstützung von Mitgliedern des IS durch jugendliche Frauen mittels (geplanter) Heirat. (T3)

- 14 Os 112/16a

Entscheidungstext OGH 23.05.2017 14 Os 112/16a

Auch; Beisatz: § 278 Abs 2 StGB ist ein schlichtes Tätigkeitsdelikt. (T4)

- 14 Os 39/17t

Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 39/17t

Auch

- 14 Os 76/17h

Entscheidungstext OGH 03.10.2017 14 Os 76/17h

Vgl auch; Beisatz: Hier: Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung durch Verschicken von Propagandamaterial des IS, um weitere Personen als Mitglieder des IS zu gewinnen. (T5)

- 14 Os 66/18i

Entscheidungstext OGH 03.07.2018 14 Os 66/18i

Auch

- 15 Os 94/20t

Entscheidungstext OGH 10.11.2020 15 Os 94/20t

Vgl

- 12 Os 147/21s

Entscheidungstext OGH 24.02.2022 12 Os 147/21s

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4

- 15 Os 5/22g

Entscheidungstext OGH 09.03.2022 15 Os 5/22g

Vgl

Schlagworte

IS ? Islamischer Staat ? Islamic State; Jabhat Al Nusrah; Bürgerkrieg in Syrien

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129800

Im RIS seit

23.01.2015

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at